

Kooperationsvereinbarung „Virtueller Campus Graz (VCG)“

abgeschlossen zwischen der

Technischen Universität Graz, Rechbauerstraße 12, A-8010 Graz
(im Folgenden „TU Graz“ genannt),
vertreten durch den Zentralen Informatikdienst (ZID),

und dem Heimträger

(im Folgenden „Heimträger“ genannt).

I. Vertragsgegenstand

Die TU Graz betreibt die zentrale Infrastruktur an der TU Graz zur Integration der Studierendenheime der Heimträger ins ACOnet, dem österreichischen Forschungsnetzwerk. Die Nutzung erfolgt ausschließlich für die Nutzung im Rahmen der ACOnet-Vereinbarungen des Heimträgers.

II. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1.10.2023 und hat eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

III. Entgelt für die Nutzung

Der jährliche Kostenbeitrag für die Kooperation beträgt pro Studienjahr (1.10. – 30.9.) EUR 12,-- zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 20 %) pro aktivem Bewohner-Account. Der Heimträger verpflichtet sich, den seitens der TU Graz vorgeschriebenen Kostenbeitrag jährlich im Voraus zu bezahlen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit dieser Forderung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2023). Schwankungen der Indexzahl bis 3 % bleiben dabei unberücksichtigt. Alle Veränderungsdaten werden ohne Dezimalstellen berechnet.

Durch Hinzunahme weiterer bzw. den Wegfall teilnehmender Studierendenheime kann der jährliche Kostenbeitrag zu Beginn eines Studienjahres seitens der TU Graz angepasst werden.

Die aktiven Bewohner-Accounts zur Berechnung des Kostenbeitrages sind pro Studienjahr einmal bis spätestens 15.10. im Wege der Benutzerverwaltung vom Heimträger zu melden.

IV. Rechte und Pflichten der Kooperationspartner

Rechte und Pflichten seitens der TU Graz:

- Der ZID der TU Graz wartet die zentrale VCG-Infrastruktur (Server, WLAN-Controller, Firewall etc.) am Standort TU Graz.
- Der ZID stellt die Userverwaltungssoftware bereit.
- Der ZID übernimmt den *Second-Level-Support*.
- Der ZID erbringt seine Services nach „best effort“ und gibt keine Garantie zur Verfügbarkeit des Services, wird aber die Heimverwaltungen und die Heimadministratoren vor geplanten Wartungen vorab informieren bzw. bei Problemen am Laufenden halten.
- Der ZID der TU Graz ist berechtigt Accounts, die nicht der VCG-AUP (oder der AConet-AUP) entsprechen, zu deaktivieren, vor allem auch wenn durch infizierte Rechner Gefahr in Verzug ist.

Rechte und Pflichten seitens des Heimträgers:

- *First-Level-Support* durch die Heimadministratoren.
- Userverwaltung.
- AConet-Teilnahme und notwendige Zusatzvereinbarungen.
- Bereitstellung und Aufrechterhaltung der „Last Mile“, d.h. Netzwerkverbindung vom Heimstandort zum AConet-Knoten an der TU Graz.
- Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Netzwerkinfrastruktur im Heim.
- Sollten zusätzliche HW-Komponenten am Standort TU Graz zur Erfüllung dieser Kooperation notwendig sein, so verpflichtet sich der Heimträger, die Kosten für diese im Verhältnis seiner Accountzahlen anteilmäßig zu übernehmen.

V. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen bzw. Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Dieser Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt beim Heimträger, eines bei der TU Graz.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsteile das sachlich zuständige Gericht in Graz als örtlich zuständig.

Ort, Datum

Für die TU Graz

Ort, Datum

Für den Heimträger